

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2734f18e-5370-3c08-b8f2-ccf2df4bd062>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 123 OWiG - Einziehung, Unbrauchbarmachung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 119](#) bezieht, können eingezogen werden.

(2) ¹Bei der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts ([§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches](#)) kann in den Fällen des [§ 119 Abs. 1](#) und [2](#) angeordnet werden, dass

1. sich die Einziehung auf alle Verkörperungen erstreckt und
2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Verkörperungen und Vorrichtungen sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. ²Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach [§ 119 Abs. 1](#) oder [2](#) mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern. ³Für die Einziehung gilt [§ 27 Abs. 2](#), für die Unbrauchbarmachung gelten die [§§ 27](#) und [28](#) entsprechend.

(3) In den Fällen des [§ 119 Abs. 2](#) gelten die Absätze 1 und 2 nur für das Werbematerial und die zu seiner Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen.

